

Landkreis Havelland  
Der Landrat

## **Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis Havelland**

Die weitere touristische Entwicklung des Havellandes zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises. Ziel ist es, den Erholungs- und Naturtourismus, den Aktivurlaub (Rad-, Wasser-, Wander- und Reittourismus), den Kulturtourismus und den barrierefreien Tourismus zu fördern.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des Tourismus im Havelland.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:

- Ausstattung und bauliche Maßnahmen in tourismusorientierten gewerblichen Betrieben zur Verbesserung des Fremdenverkehrs,
- Ausstattung und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des regionalen touristischen Wegenetzes sowie Förderung von Objekten des Wasser-, Natur- und Kulturtourismus,
- Schaffung von Rastplätzen, Errichtung von Schutzhütten und Aussichtspunkten an Wasser, Wander- und Radwanderwegen; Aufbau und Erweiterung von Fahrradverleihstationen,
- Verbesserung der innerörtlichen touristischen Leitsysteme und der Markierung von Rad-, Wasser-, Reit- und Wanderwegen sowie der Beschilderung von Wasserwanderrastplätzen.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die zum weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur in den Gebieten und Orten für Erholung und Tourismus beitragen (Strategien und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung des Landkreises Havelland bis 2020 - Fortschreibung gemäß Kreistagsbeschluss zur BV 0396/13 vom 09.12.2013).

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- > Die Schaffung neuer Übernachtungsmöglichkeiten,
- > Gaststätten, die über keine Fremdenzimmer verfügen,
- > Maßnahmen für Gästezimmer und Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet werden,
- > Maßnahmen für privat genutzte Grundstücke und Räume,
- > Erstellung von Druckerzeugnissen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- > Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- > natürliche Personen,
- > juristische Personen,  
wie Vereine, Gemeinden, Ämter, Städte, rechtsfähige Stiftungen,  
touristische Einrichtungen (außer in Trägerschaft des Landkreises  
befindlich), GmbH etc.

sofern sie im Landkreis Havelland ansässig sind oder solche, deren Maßnahme ihre Wirkung ausschließlich bzw. deutlich überwiegend im Landkreis Havelland entfalten und deren Sitz nicht im Landkreis Havelland ist.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluss von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen beziehen.
- 4.2 Die Behörde kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Der Antragsteller ist in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass sich aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusage auf Förderung ergibt.
- 4.3 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörden mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage erteilt.
- 4.4 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.
- 5.2 Die bewilligten Mittel werden als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und - so diese an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen ausgezahlt werden - als Nettzuschuss geleistet.
- 5.3 Der Zuschuss beträgt in der Regel bis max. 50% der Maßnahmenkosten. In begründeten Ausnahmefällen können Projekte mit außerordentlicher regionaler Bedeutung zu einem höheren Anteil gefördert werden. Die Fördersumme beträgt pro Antragsteller max. 10.000 Euro. Eigenleistungen werden in der Regel nicht gefördert.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, die innerhalb des Haushaltsjahres gemäß Zuwendungsbescheid abgeschlossen werden können. Bei Vorliegen von besonderen Gründen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

## 7. Verfahren

- 7.1 Der Antrag ist vollständig mit den geforderten Anlagen entsprechend Antragsformular (Anlage 1) an das Referat 41 Kultur, Sport und Tourismus des Landkreises zu richten.
- 7.2 Nach Antragseingang erhält der Antrag eine Nummer, die unbedingt bei jedem Schriftverkehr mit anzugeben ist. Diese wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Darin wird auch informiert, welche weiteren Unterlagen zur Bearbeitung einzureichen sind.
- 7.3 Das Referat 41 überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, unterstützt bei der Einholung benötigter Stellungnahmen, z.B. der Unteren Naturschutzbehörde und/oder des Tourismusverbandes Havelland e.V. und entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Die Entscheidung wird durch Übersendung des Zuwendungsbescheides übermittelt.
- 7.4 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Anlage 2). Hierzu ist der Verwendungsnachweis nach Abschluss der bewilligten Maßnahme mit Rechnungen und den entsprechenden Zahlungsnachweisen (jeweils im Original und Kopie) zu erbringen. Die Originale erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück. Sie werden vor Rückgabe in der Höhe der Fördermittel mit einem Fördervermerk durch die prüfende Behörde versehen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 7.6 Der Landkreis behält sich zu den geförderten Maßnahmen Vor-Ort-Kontrollen vor. Den Mitarbeitern ist entsprechend Zutritt/Einsicht zu gewähren.

## 8. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Die Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur vom 13.04.2007 tritt am 30.04.2014 außer Kraft.

Rathenow, 2014-04-30



Dr. B. Schröder  
Landrat

Anlagen